



Mag. Zl.: PL – 34/456/2020 (21)

Klagenfurt am Wörthersee, 16.12.2025

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der KG 72123 Hörtendorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 16.12.2025, mit welcher die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird.

Gemäß § 41 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das festgelegte Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 136/1 KG 72123 Hörtendorf, mit der Flächenwidmung als „Bauland-Dorfgebiet“ im Ausmaß von 4.778 m² wird aufgehoben.
- (2) Das festgelegte Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 136/2 KG 72123 Hörtendorf, mit der Flächenwidmung als „Bauland-Dorfgebiet“ im Ausmaß von 3.061 m² wird aufgehoben.
- (3) Die planliche Darstellung und die Erläuterungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 09.01.2026

Abgenommen am: 23.01.2026

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTERSEE



AUFHEBUNG VON AUFSCHLIESSUNGSGEBIETEN

Katastralgemeinde: Hörtendorf - 72123	Bearbeitung: Adam Tim
Grundstücksnr.: Teil aus 136/1 und Teil aus 136/2	Maßstab: 1:2000 auf DIN A4
beantr./beschl. m ² : 4778 m ² und 3061 m ² /	Datum: 18.09.2025

Kundmachung von 19.09.2025 bis 17.10.2025	Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025
---	--------------------------------------



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

